

Allgemeine Kraftfahrzeug- Mietvertragsbedingungen der LVS GmbH (Stand 01.01.2021.)

1) Allgemeines

Grundlage des Mietvertrages sind ausschließlich die im Folgenden aufgeführten Vertragsbedingungen. Das gemietete Fahrzeug entspricht bei Übergabe an den Mieter den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift an, dass er das Kraftfahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand übernommen hat. Festgestellte Mängel bei Übergabe oder Rückgabe werden umgehend schriftlich festgehalten. Der Mieter bestätigt den Erhalt von Fahrzeugschein und Bedienungsanleitung, bei Verlust oder Beschädigung ist der Mieter zum Ersatz verpflichtet.

Der Mieter erklärt außerdem, dass er sich von der Unversehrtheit der Plomben, dem Stand des Kilometerzählers, dem Vorhandensein des vollständigen Werkzeuges, der Wagenpapiere, des Warndreiecks, der Warnweste, des Verbandskastens, eventuell des Reserverades und vom vollen Tankinhalt überzeugt hat. Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters, soweit diese für den ordnungsgemäßen Betrieb nachzufüllen sind. Kraftstoff- und Mautkosten gehen stets auf Rechnung des Mieters.

Feststellungen zum Fahrzeugzustand oder Tankinhalt sind bei Übernahme zu tätigen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

2) Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert: Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit der Deckungssumme 50 Mio. €

bei Personenschäden, Sach- oder Vermögensschäden max. 7,5 Mio.€ je geschädigter Person; Haftpflichtversicherung mit 2.000€ Selbstbeteiligung; Teilkaskoversicherung mit 2.000€ Selbstbeteiligung; Kaskoversicherung mit 2.000€ Selbstbeteiligung.

Kein Versicherungsschutz besteht bei vorsätzlich herbeigeführten Schadensereignissen.

3) Auslandsfahrten

Fahrten ins Ausland müssen vor Antritt der Fahrt oder – wenn bekannt- bereits bei Abschluss des Mietvertrages ausdrücklich dem Vermieter gemeldet und von diesem vor Fahrtantritt genehmigt werden. Bei Verletzung dieser Pflicht durch den Mieter haftet dieser für sämtliche sich hieraus ergebenden Schäden und Nachteile, die dem Vermieter daraus entstehen, insbesondere auch für Mietausfall (vgl. Ziffer 10). Bei genehmigten Auslandsfahrten ist der Mieter für die Einhaltung von Zoll- und Devisenbestimmungen verantwortlich. Falls dem Vermieter wegen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften Kosten erwachsen oder Schäden entstehen, haftet hierfür der Mieter uneingeschränkt.

Wichtiger Hinweis zur Versicherungsleistung bei Fahrten ins Ausland:

Ereignet sich ein vom Mieter unverschuldeter Unfall im Ausland, kann die zum Schadensersatz verpflichtete

Versicherung des/der Unfallgegner möglicherweise nur die Reparaturkosten übernehmen, die bei einer Reparatur im Ausland entstehen würden. Die Differenz zwischen den tatsächlichen entstehenden Reparaturkosten in Deutschland, die durch einen Sachverständigen oder durch Kostenvoranschlag oder Rechnung eines Kfz-Reparaturbetriebes ermittelt werden, und der Leistung der ausländischen Versicherung trägt in jedem Fall der Mieter.

4) Besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend zu behandeln und alle für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges bestehenden Vorschriften und Gesetze sorgfältig zu beachten und einzuhalten, sowie alle während der Nutzungsdauer fälligen Wartungsdienste bei einer Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht in Betrieb nehmen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges nicht gewährleistet ist oder durch die Ladung leidet. Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, die Ladung einschließlich der Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen nach den anerkannten Regeln der Technik zu sichern; bei einer Verletzung dieser Pflicht haftet der Mieter für den entstehenden Schaden.

Der Mieter hat auf seine Kosten eine Haftpflicht-Versicherung abzuschließen, die durch die Ladung verursachte Schäden jeglicher Art in angemessener Höhe abdeckt. Die Weitergabe des Fahrzeuges an Dritte ist nicht zulässig.

Der Mieter ist nicht berechtigt, gewerbliche Personenbeförderung mit dem Kraftfahrzeug durchzuführen. Bei gewerblicher Warenbeförderung hat sich der Mieter an die Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes zu halten. Der Einsatz des Fahrzeuges zum Transport von Gefahrstoffen ist zuvor vom Vermieter zu genehmigen.

Ist das Kraftfahrzeug mit einem Fahrtenschreiber ausgestattet, so wird hiermit der Mieter ausdrücklich auf die gesetzliche Verpflichtung zur Benutzung dieses Fahrtenschreibers hingewiesen. Laut Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes - § 2 Digitaler Fahrtenschreiber, Absatz 4 und 5 - hat bei Einsatz von Mietfahrzeugen, deren Verwendung in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder dieser Verordnung fällt, der Unternehmer, der das Fahrzeug anmietet (Mieter), zu Beginn und am Ende des Mietzeitraums durch Verwendung der Unternehmenskarte sicherzustellen, dass die Daten aus dem Massenspeicher des Fahrtenschreibers über die mit den Fahrzeugen durchgeführten Fahrten übertragen und bei ihm gespeichert werden. Ist dies in begründeten Ausnahmefällen oder bei einer Mietdauer von nicht mehr als 24 Stunden nicht möglich, ist zu Beginn und am Ende des Mietzeitraums ein Ausdruck wie bei Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte zu fertigen. Der Fahrer hat den Ausdruck unverzüglich nach Erhalt an den Mieter weiterzuleiten, der ihn ein Jahr aufzubewahren hat. Der Mieter hat sicherzustellen, dass alle Daten aus dem Massenspeicher des Fahrtenschreibers spätestens 90 Tage nach Aufzeichnung eines Ereignisses zur Speicherung im Betrieb kopiert werden.

Das Fahrzeug darf nur persönlich vom Mieter, den beim Mieter beschäftigten Berufskraftfahrern im Auftrag des Mieters oder von dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer geführt werden, sofern die jeweilige Person im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist.

Der Mieter muss sich von der Fahrtüchtigkeit der jeweiligen Person vor Fahrtantritt überzeugen. Das Fahrzeug darf nicht von Personen geführt werden, die unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss stehen oder übermüdet sind.

Das Verhalten und Handeln des jeweiligen Fahrers wird dem Mieter wie eigenes zugerechnet.

Zur Sorgfaltspflicht des Mieters gehört insbesondere die ständige Überwachung der Verkehrssicherheit, die Überwachung des Öl- und Wasserstandes in den Aggregaten sowie des Frostschutzes und des Reifendruckes. Speziell bei Langzeitmieten ist auf den Stand von Kühl- und Bremsflüssigkeit sowie den Batteriezustand zu achten.

Der Mieter haftet für Falschbetankung des Fahrzeuges in vollem Umfang. Sämtliche LKW und Transporter sind Dieselfahrzeuge und dürfen nur mit Diesel betankt werden. Das Tanken von Biodiesel ist ausdrücklich untersagt. Dies gilt ebenso für PKW, welche Dieselfahrzeuge sind, auch hier ist das Tanken von Biodiesel ausdrücklich untersagt.

Es ist dem Mieter nicht gestattet, das Fahrzeug zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder zu Renn- und Sportveranstaltungen zu benutzen. Eine Belastung des Kraftfahrzeuges über das gesetzliche Maß hinaus ist unzulässig. Der Mieter hat den Wagen sorgfältig gegen Diebstahl, unbefugtes Benutzen Dritter und Einbruch zu sichern. Verstößt er gegen diese Bedingungen, so hat er dem Vermieter vollen Schadensersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges zuzüglich des Mietausfalls zu leisten.(vgl. Ziffer 10)

5) Mietdauer und Rückgabe

Die Mietzeit wird zwischen Vermieter und Mieter ausdrücklich schriftlich vereinbart. Der Mietvertrag ist nur in beiderseitigem Einvernehmen vorzeitig kündbar.

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug in dem von ihm übernommenen, mangelfreien Zustand am vereinbarten Tag und Ort während der üblichen Geschäftszeiten bei dem Vermieter zurückzugeben.

Eine Rücknahme erfolgt nur während der Geschäftszeiten. Werden Fahrzeuge außerhalb der Geschäftszeiten an einer Filiale der LVS LKW-Vertriebs-Service GmbH abgestellt, haftet der Mieter bis zur Rücknahme durch einen Mitarbeiter der LVS GmbH für jede zufällige Verschlechterung des Fahrzeuges.

Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht an dem vereinbarten Ort zurück, so können folgende Rückführungsgebühren erhoben werden: 100,- € zuzüglich 1,- € pro gefahrenen Kilometer. Dem Mieter wird nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Wird das Mietfahrzeug nicht am Tag des Mietvertragsendes zurückgebracht, wird der Mietvertrag um einen weiteren Monat verlängert, sofern der Vermieter dem Weitergebrauch des Mietfahrzeuges zustimmt. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf in jedem Fall der vorherigen Einwilligung des Vermieters.

Bei unberechtigtem Weitergebrauch des Fahrzeuges nach Ablauf der Mietzeit tritt ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters keine Verlängerung des Mietverhältnisses ein. Darüber hinaus ist der Mieter bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Kraftfahrzeuges, der Fahrzeugpapiere oder des Fahrzeugschlüssels am vereinbarten Rückgabeort dem Vermieter zum Ersatz des ihm hieraus entstehenden Schadens, insbesondere des Nutzungsausfalls, verpflichtet. In diesem Fall entfällt auch jede in diesem Vertrag vorgesehene Haftungsbeziehung des Mieters. Der Mieter muss bei der Verletzung der Rückgabepflicht mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur soweit, als es auf diesem Vertrag beruht. Der Mieter muss mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug bei erheblichem Verstoß des Mieters gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder aus sonstigem wichtigen Grund sofort zurückzufordern.

Nach Beendigung des Mietvertrages oder nach Überschreitung der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, jederzeit das Fahrzeug in Besitz zu nehmen. Dies gilt auch bei längerfristigen Mieten für den Fall, dass der Mieter mit den vereinbarten Zahlungen länger als zwei Wochen im Rückstand ist oder abzusehen ist, dass er den Verpflichtungen des Mietvertrages nicht nachkommen kann.

Wird eine Verlängerung des Mietvertrages nicht vorgenommen (gleich aus welchen Gründen), verliert der Mieter sämtliche Rechte aus dem Mietvertrag, insbesondere der vom Vermieter zugesagte Versicherungsschutz und die Haftungsreduzierung des Mieters. Ungeachtet dessen ist der Mieter verpflichtet, für die ungenehmigte Überschreitung der Mietdauer den jeweiligen Mietpreis nach Preisliste zu zahlen, mit Ausnahme der gesonderten Kosten für vertragliche Haftungsbeschränkung. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten. LVS LKW-Vertriebs-Service GmbH ist berechtigt, den Mietvertrag jederzeit zu kündigen, wenn sich herausstellt, dass der Mieter durch Haftanordnung oder Eidesstattliche Versicherung nicht über genügend Bonität verfügt.

Nach Mietende muss das Mietfahrzeug gereinigt und getankt zurückgegeben werden. Soweit das Fahrzeug bei Rückgabe nicht vollgetankt oder gereinigt ist, wird die notwendige Betankung und Reinigung dem Mieter berechnet.

6) Zahlungsbedingungen

Bei Abschluss des Mietvertrages kann eine Kautionszahlung zur Sicherung aller aus dem Mietverhältnis entstehenden Ansprüche vereinbart werden. Die voraussichtlichen Mietkosten sowie die Kautionszahlung sind bei Fahrzeugübernahme im Voraus ohne Abzug bar zur Zahlung an den Vermieter fällig. Dies gilt auch bei vereinbarter Verlängerung der Mietdauer. Es gelten die Preise lt. Preisliste. Gegen Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Vermieters aus demselben Mietvertrag. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

Erfolgt nach vorheriger Vereinbarung keine Barzahlung im Voraus, so ist der Mietpreis spätestens 14 Tage nach Mietbeginn fällig. Bei Rücklastschrift mangels Deckung bzw. wegen Widerspruchs wird ein Unkostenbeitrag von € 25,- zzgl. MwSt.- pauschal berechnet. Der Mieter kommt bei ausstehender Zahlung ohne weitere Mahnung in Verzug. Wird der Mietvertrag wegen Zahlungsverzugs gekündigt oder vorzeitig im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst, ist der nach der Preisliste gültige Mietpreis für die tatsächliche Mietdauer zu zahlen. Das gemietete Fahrzeug ist sofort nach Kündigung in Rostock-Bentwisch vollgetankt und in gereinigtem Zustand abzugeben.

Die vereinbarte Kautionszahlung (wird nicht verzinst) ist bei der Übergabe des Fahrzeuges im Voraus bar oder durch eine selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderrufliche Bürgschaft einer deutschen Bank zu Gunsten des Vermieters zu erbringen. Die Vereinbarung einer Sicherheitsabtretung oder Bestätigung einer Mietwagenübernahme ändert an der Fälligkeit nichts.

7) Reparaturen

Zur Durchführung von Reparaturen, die während der Mietzeit zur Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges notwendig werden, kann der Mieter eine Vertragswerkstatt bis zu einem Kostenbetrag von netto 100,- € beauftragen. Im Übrigen ist zur Durchführung von Reparaturen die vorherige Einwilligung des Vermieters einzuholen. Der Vermieter stellt den Mieter von den Reparaturkosten frei, soweit der Mieter zur Erteilung eines Reparaturauftrages berechtigt war und der Mieter nicht gem. Ziffer 10 für den Schaden haftet.

Für Ausfalltage haftet der Vermieter nicht.

8) Verhalten bei Unfällen und Schäden

Bei Auftreten von Schäden oder Beschädigungen am Fahrzeug ist der Vermieter telefonisch zu benachrichtigen. Bei einem Verkehrsunfall, gleich welcher Art, ist der Mieter außerdem verpflichtet:

- zur Ermittlung der Unfall- bzw. Schadensursache die Polizei hinzuzuziehen und die Anfertigung eines Protokolls zu veranlassen;
- Name und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge festzustellen und eine Skizze über Ort, Hergang und Umstände des Schadensereignisses anzufertigen;
- einen ausführlichen, schriftlichen Schadensbericht unverzüglich dem Vermieter einzureichen;
- das Mietfahrzeug nur dann stehen zu lassen, wenn für ausreichende Bewachung und sicheres Abstellen gesorgt ist.

Bei Schäden im Ausland ist der Mieter verpflichtet, das gemietete Fahrzeug zur Vermietstation in Rostock/Bentwisch zurückzubringen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind dem Vermieter und der zuständigen Polizeibehörde ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Verstößt der Mieter gegen die oben stehende ihm obliegende Sorgfaltspflicht, haftet der Mieter in dem Fall gegenüber dem Vermieter für die hierfür anfallenden Kosten und für jeden Schaden, der dem Vermieter hierdurch entsteht.

9) Verkehrsübertretung

Der Vermieter haftet nicht für Gebühren und Kosten, die wegen Verletzung von Park-, Verkehrs- oder anderen gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Benutzung des Mietwagens verhängt werden, es sei denn, dass ein Verschulden des Vermieters vorliegt.

10) Haftung des Mieters

Für Unfallschäden am Mietfahrzeug, welche im Rahmen der bestehenden Kaskoversicherung abgedeckt werden, ist die Haftung der Mieter auf die festgelegte Höhe der Selbstbeteiligung begrenzt.

Die Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht - das heißt, der Mieter haftet insoweit unbeschränkt - für Schäden, welche:

- der Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,
- unter Verstoß gegen Ziffer 4 (Führungsberechtigung, Alkohol- und Drogeneinfluss, Übermüdung) oder Nutzungsbeschränkung entstanden sind,
- unter schuldhaften Verstoß gegen Ziffer 8 (Verhalten bei Unfällen und Schäden) entstanden sind oder wenn der Fahrzeugführer Unfallflucht begeht, es sei denn, dass hierdurch die Schadenfeststellung und die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Unfallgegner oder einen Versicherer nicht beeinträchtigt oder erschwert werden,
- von der Teil-/Vollkaskoversicherung nicht übernommen werden,
- durch das Ladegut oder durch Nichtbeachtung der Durchfahrthöhe am Fahrzeug entstanden sind.

Für Schadensnebenkosten haftet der Mieter stets uneingeschränkt, soweit nicht hierfür ein Haftungsausschluss gesondert vereinbart wurde. Zu den Schadensnebenkosten zählen insbesondere Bergungskosten (einschließlich der Bergungskosten für das Ladegut), Abschleppkosten, Überführungskosten, Zulassungskosten, Sachverständigenkosten, Wertminderungsschäden und Mietausfallschäden.

Im Übrigen haftet der Mieter nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Schäden am Mietfahrzeug und seiner Ausrüstung, für Nebenkosten und Folgeschäden aller Art, für unsachgemäße Behandlung des Mietfahrzeuges. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Fälle, in denen der Versicherer zwar regulieren muss, jedoch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Rückgriff gegen den Mieter oder seinen Fahrer nehmen kann, berühren den Vermieter nicht. Für Schäden Dritter, die durch das Ladegut verursacht werden, haftet ausschließlich der Mieter.

11) Beweislastregelung

Die Beweislast dafür, dass den Mieter kein Verschulden bei Eintritt von Schäden am Fahrzeug trifft, trägt der Mieter.

12) Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters und seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für Sach- und Vermögensschäden, mit Ausnahme solcher wegen Leistungsverzuges oder Nichterfüllung, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit nicht der Schaden durch die für das Fahrzeug abgeschlossene Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gedeckt ist. Haftung für Schäden an der Ladung wird grundsätzlich nicht übernommen, es sei denn der Vermieter hat den Schaden vorsätzlich herbeigeführt. Der Vermieter ist zur Verwahrung von Gegenständen, die der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurücklässt, nicht verpflichtet.

13) Verjährung

Ist für die Feststellung einer Haftung des Mieters die Einsichtnahme in behördliche Ermittlungsakten erforderlich, so werden die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterung des Fahrzeuges bis zur erfolgten Einsichtnahme gestundet. Die Verjährung solcher Ersatzansprüche beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges.

14) Nichtigkeit

Die eventuelle Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit einer oder mehrerer der zum Vertragsinhalt gewordenen vorstehenden Bestimmungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Text in deutscher Sprache maßgebend. Es gilt deutsches Recht.

15) Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

16) Nebenabreden und Ergänzungen

Nebenabreden und besondere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

17) Datenschutz

1. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist für die LVS Rostock GmbH ein zentrales Anliegen.

„Personenbezogene Daten“ sind alle Einzelangaben über Ihre persönlichen oder sachlichen Verhältnisse. Diese Daten werden vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften behandelt. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt ausschließlich zur Optimierung unserer Dienstleistungen für Sie.

2. Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Vermieter gespeichert werden. Der Vermieter darf die Daten an Dritte weitergeben, wenn die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind, wenn das Fahrzeug nicht vertragsgemäß zurückgegeben wird und/oder wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät.

3. Darüber hinaus wird die LVS Rostock GmbH in keinem Fall Ihre personenbezogenen Daten Dritten zur Kenntnis oder diese sonst wie ohne Ihr Einverständnis weitergeben. Die Übermittlung persönlicher Daten an staatliche Einrichtungen erfolgt nur im Rahmen zwingender Rechtsvorschriften.

Unsere Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Das Einverständnis zur Speicherung der Daten kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an die LVS Rostock GmbH widerrufen werden. Nach Erhalt des Widerrufs erfolgt die Löschung der von ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten, sofern das Vertragsverhältnis vollständig abgewickelt und die Aufbewahrung der Daten nicht vorgeschrieben ist.

18) Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Rostock- Bentwisch. Für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag ist als Gerichtsort Rostock vereinbart, soweit der Mieter Vollkaufmann oder eine §38 Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist oder soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Dieses unterschriebene Exemplar der Allgemeinen Kraftfahrzeug-Mietvertragsbedingungen der LVS GmbH gilt für alle im Jahr 2021 abgeschlossenen Mietverträge und ist somit Bestandteil dieser.

Datum: _____

Unterschrift / Stempel: _____